

Datum: 29.08.2023

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich II
Fachgebiet Stadtplanung und Umwelt

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	28.08.2023	nicht öffentlich				
Finanzausschuss	07.09.2023	öffentlich				
Ältestenrat	11.09.2023	nicht öffentlich				
Stadtrat	19.09.2023	öffentlich				

Inhalt: Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für die Kommunale Wärmeplanung

Grundlage: Hauptsatzung der Stadt Plauen vom 17.11.2008 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt vom 05.12.2008, S. 16), zuletzt geändert durch die Satzung vom 3. Januar 2023 (Stadt Plauen Amtliche Veröffentlichung Nr. 2023/8 vom 4. Januar 2023)

Beraten und abgestimmt: FB Finanzverwaltung

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: Keine

Verantwortlich für Durchführung: Geschäftsbereich II, Fachgebiet Stadtplanung und Umwelt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für die Kommunale Wärmeplanung (2-60-305/561000/4291000) in Höhe von 133.520,00 EUR.

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zum 21.07.2023 einen Gesetzesentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz, WPG) vorgelegt. Damit sollen die Länder verpflichtet werden sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt werden. Es ist zu erwarten, dass die Länder diese Verpflichtung an die Kommunen als planverantwortliche Stelle übertragen.

Die Wärmeplanung soll zu einer koordinierten Entwicklung der erforderlichen Energieinfrastrukturen beitragen und die Planungs- und Investitionssicherheit, insbesondere für Betreiber von Wärme-, Gas- und Stromverteilnetzen, für Gebäudeeigentümer und für Gewerbe- und Industriebetriebe, erhöhen. Der Wärmeplan muss spätestens bis 30.06.2028 vorliegen. Er soll spätestens alle 5 Jahre überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

Derzeit ist die Erstellung des Wärmeplans gemäß Kommunalrichtlinie Pkt. 4.1.11 Kommunale Wärmeplanung förderfähig. Finanzschwache Kommunen können hierbei bis Ende 2023 eine 100%ige Förderquote beantragen.

In der Förderrichtlinie sind folgende Inhalte für die Wärmeplanung vorgegeben:

- Bestandsanalyse sowie Energie- und Treibhausgasbilanz inkl. räumlicher Darstellung
- Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen Potenzialen erneuerbarer Energien
- Strategie und Maßnahmenkatalog
- Beteiligung von Verwaltungseinheiten und allen weiteren relevanten Akteuren
- Verstetigungsstrategie
- Controlling-Konzept
- Kommunikationsstrategie

Zusätzlich zur inhaltlichen Ausarbeitung dieser Punkte durch ein Ingenieurbüro sind Ausgaben für Endredaktion und Druck des Wärmeplans, für die Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung sowie Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit förderfähig.

Nach Einholung eines Richtpreisangebotes fallen für die Kommunale Wärmeplanung voraussichtlich Ausgaben i. H. v. 133.520,00 € an. Diese Mittel wurden über die Kommunalrichtlinie beantragt und sollen zu 100% mit Fördermitteln untersetzt werden. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides kann die Vergabe an ein Ingenieurbüro innerhalb des beantragten Kostenrahmens erfolgen. Der Bewilligungszeitraum beginnt voraussichtlich am 1. November 2023 und beträgt 12 Monate.

